

### Die Schweineumlage und die Hauschlachtungen.

Uns wird geschrieben: Zwischen den Zentralbehörden für die Volksernährung und den Viehhandelsverbänden werden wohl baldigst Verhandlungen stattfinden, in welcher Weise die Versorgung mit Mastschweinen im kommenden Herbst und besonders im Winter geschehen soll. Die notwendige starke Verminderung der Schweinebestände wird zurzeit leider noch forgesetzt werden müssen, da das für die Schweinemast erforderliche Futter in der überwiegenden Mehrzahl der Betriebe fehlt. Mit Beginn der Kartoffelernte werden aber saule, beschädigte und kleine Kartoffeln wieder in erheblichen Mengen anfallen und verfüttert werden müssen. Wenn die Hoffnungen auf eine mittelgute Kartoffelernte in Erfüllung gehen, gibt es in den hiesigen Provinzen derartige Massen Kartoffeln, daß, wie im vorigen Herbst, die Verkehrsmittel nicht in der Lage sind, diese Mengen bis zum Eintritt des Frostes nach Mittel-, Süd- oder Westdeutschland zu befördern. Es werden also wieder ganz erhebliche Mengen eingemietet werden müssen, und die vor der Einmietung ausfortierten und unbrauchbaren Kartoffeln stehen zum Teil auch für die Schweinemast zur Verfügung. Nun ist damit zu rechnen, daß vom Herbst an ein außerordentlicher Mangel an Fettschweinen im ganzen Reiche eintreten wird, und es müssen jetzt schon Vorbereitungen getroffen werden, um die überhaupt vom Herbst bis zum Frühjahr anfallenden Fettschweine für die Militärverwaltung, die großen Städte und Industriezentren sicherzustellen. Es ist zu befürchten, daß unter dem Druck dieser Verhältnisse vielleicht der Landbevölkerung nicht die schon beschränkte Freiheit bezüglich der Hauschlachtungen erhalten wird, die sie unbedingt benötigt.

Es muß aber jetzt schon über die Schweinebestände in jeder Gemeinde des Reiches ein Verteilungsplan aufgestellt werden. Nachdem die Frist für die Erlaubnis zur Hauschlachtung von 6 Wochen Haltezeit auf 3 Monate erhöht worden ist, kann angenommen werden, daß nur die Betriebe im Lande Hauschlachtungsweine einstellen werden, die tatsächlich über hinreichend Abfallfutter verfügen und sich auch im Frieden durch Hauschlachtungen ernährt haben. Es werden also die sogenannten Hamster-Hauschlachtungen in großen und kleinen Städten auch auf dem Lande fortfallen. Es müßten nun in jedem Kreise die bis etwa Ende Mai 1918 beabsichtigten Hauschlachtungen unverzüglich, spätestens aber bis zum 10. September, bei der Kreisverwaltung angemeldet werden; Nachmeldungen werden abzulehnen sein. Die Kreisverwaltung hat dann auch Zeit zur Prüfung der Anträge, während im Vorjahre in manchen Landratsämtern oft Tausende von Gesuchen vorgelegen haben, die nicht gewissenhaft bearbeitet werden konnten. Die Hauschlachtungen selbst sind nur nach dem tatsächlichen Bedürfnis des ländlichen Haushaltes zu genehmigen, damit für die Allgemeinheit auch aus den Hauschlachtungen Fleisch gewonnen wird. Jede Kreisverwaltung hat an die zuständigen Bezirks- oder Provinzialfleischstelle monatlich die genehmigten Hauschlachtungen zu melden, damit dort eine genaue Kontrolle über den Umfang der Hauschlachtungen und über die Verminderung der Schweinebestände im Kreise geführt werden kann. Durch Schweinekataster hat sich jede Kreisverwaltung über den Schweinebestand im Kreise auf dem laufenden zu halten, damit die für den kommenden Herbst und Winter unbedingt notwendige Zwangsumlage und die Enteignung der Schweine in vorrätiger, aber auch in wirksamer Weise durchgeführt werden kann.